



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zu einem Erzeugerpreisindex für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2003 hat die Wirtschaftsprüferkammer gegenüber dem Statistischen Bundesamt, Referat VI A 5 Dienstleistungspreise, wie folgt Stellung genommen:

I.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige allgemeine Informationen zur Honorargestaltung bei Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern geben, die für die Gestaltung und Umsetzung Ihrer Untersuchung von Interesse sein dürften.

- Zunächst ist festzuhalten, daß Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer ihre beruflichen Leistungen gegen Entgelt erbringen. Gesetzliche Vorgaben für die Höhe ihrer Vergütung, wie die Steuerberatergebührenverordnung für Steuerberater und die Bundesrechtsanwaltsgebührenverordnung für Rechtsanwälte, bestehen für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer nicht. Da die Vergütung für Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern vorbehaltene Tätigkeiten (Vorbehaltsbereich) nicht durch eine Gebührenordnung vorgegeben ist, empfiehlt sich regelmäßig eine (schriftliche) Vereinbarung. Fehlt eine solche, gilt die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2 BGB für Dienstverträge, § 632 Abs. 2 BGB für Werkverträge). Ist eine übliche Vergütung nicht feststellbar, oder gibt sie nur einen Rahmen vor, kann der Berufsangehörige die Höhe der Vergütung gemäß §§ 315, 316 BGB nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Festlegung ist gerichtlich überprüfbar.
- Üblicherweise vereinbaren Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer für ihre Prüfungstätigkeit ein Zeithonorar, daß nach Stundensätzen berechnet wird. Bei der Vereinbarung der Vergütung sind die Berufsangehörigen dabei an die berufsrechtlichen Vorgaben des § 27 Berufssatzung WP/vBP gebunden. Danach ist bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung der beruflichen Tätigkeit dafür zu sorgen, daß durch eine angemessene Vergütung des jeweiligen Auftrages die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt wird. Gemäß § 27 Abs. 2 Berufssatzung hat der Berufsangehörige aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ein Pauschalhonorar zu vereinbaren. Ein solches darf für einen Prüfungs-

auftrag nur dann vereinbart werden, wenn es angemessen ist und wenn festgelegt wird, daß bei Eintritt für den Prüfer nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Prüfungsaufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist (sog. Escape-Klausel).

- Für einen Berufsangehörigen, der nicht zugleich Steuerberater ist, aber auf steuerlichem Gebiet tätig wird, gilt die Steuerberatergebührenverordnung nicht unmittelbar; sie muß also nicht angewendet werden. Gegen eine mögliche analoge Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung durch Nur-Wirtschaftsprüfer/Nur-vereidigte Buchprüfer bestehen aber keine rechtlichen Bedenken. Diese Berufsangehörigen können daher aufgrund einer Vereinbarung ihre steuerberatenden Tätigkeiten ebenfalls nach der Steuerberatergebührenverordnung abrechnen. Dabei ist jedoch klarzustellen, daß die Gebührenrechnung nur in entsprechender Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung erstellt wird. Es darf nicht der falsche Eindruck entstehen, daß der Nur-Wirtschaftsprüfer/Nur-vereidigte Buchprüfer nach einer amtlichen oder gesetzlichen Gebührenverordnung abrechnen muß.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur Üblichkeit der Vergütung möchten wir auf das Ergebnis der von uns Ende Dezember 2002/Anfang 2003 durchgeführten Honorarumfrage verweisen, die Ihnen bereits per E-Mail vom 15. August 2003 überlassen wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, inwieweit die von uns bereits ermittelten Untersuchungsergebnisse für die von Ihnen geplante Untersuchung genutzt oder in diese eingebunden werden können. Es wäre zu überlegen, inwieweit bereits konkret auf unsere Ergebnisse zurückgegriffen kann, ohne das diese Informationen neu erhoben werden müßten. Der Befragungsumfang unserer Mitglieder würde sich dabei in Grenzen halten.

II.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die generelle Frage, mit welcher Belastung unsere Mitglieder bei der Durchführung Ihrer Umfrage rechnen müssen. Ebenso stellt sich die Frage der Auswertung bzw. Verwertung Ihrer Ergebnisse bei unserer täglichen Arbeit.

- Wir betrachten die Entwicklung vor allen Dingen vor dem Hintergrund der europäischen Bestrebungen mit Sorge, daß der statistische Aufwand gerade im Dienstleistungsbereich für unseren Berufsstand erheblich zunimmt. Besondere Bedenken erheben wir gegen die europäischen Vorstellungen von monatlichen Erhebungszeiträumen sowie das Installieren von Erhebungsmerkmalen, die nicht unmittelbar den Rechnungslegungssystemen zu entnehmen und deshalb nur mit zusätzlichem Aufwand festzustellen sind. Hier seien z.B. die derzeit diskutierten Merkmale der geleisteten Arbeitsstunden und die Erzeugerpreise zu nennen.

Konkret ist die statistische Belastung im Berufsstand bereits durch die Teilnahme an der Dienstleistungsstatistik und an der derzeitigen Konjunkturstatistik erheblich. Hier wirkt sich insbesondere negativ aus, daß sich Doppelbefragungen aus der Tatsache ergeben, daß die Konjunkturstatistik als Unterstichprobe zur Dienstleistungsstatistik gezogen wird. Weiterer Aufwand, dessen Belastung uns aus dem Berufsstand mehrfach angezeigt worden ist, entsteht durch die Aktualisierung des Unternehmensregisters.

- Zudem haben wir nach der Vorstellung des Ergebnisses zur Dienstleistungsstatistik durch das Statistische Bundesamt feststellen müssen, daß Ergebnisse, die nur auf die vierte Ebene heruntergebrochen werden, für uns nicht verwertbar sind, da sie nicht zwischen dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer einerseits und dem Berufsstand der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten andererseits unterscheidet.

Sie werden eine Akzeptanz im Berufsstand nur dann erreichen können, wenn für den Berufsstand selbst verwertbare Ergebnisse publiziert werden, anderenfalls laufen Sie Gefahr, daß grobe Schätzungen und Phantasiezahlen eingetragen werden. Wir dürfen Ihnen aus den Rückläufen von den Mitgliedern zudem versichern, daß gerade der Hinweis auf die Auskunftspflicht als negativ empfunden wird. Die von Ihnen bereits in den Telefonaten angedeutete Entwicklung hin zu einer monatlichen Preisindexstatistik betrachten wir deshalb mit großer Sorge. Dies zudem, da für uns die eigene Verwertung Ihrer Ergebnisse bei unserer täglichen Arbeit völlig offen ist.

Aus unserer Sicht ist auch unverständlich, weshalb die Statistiken im Dienstleistungsbereich jetzt ausgedehnt werden, wobei in anderen Bereichen, wie beispielsweise gerade aktuell im Entwurf eines Rohstoffstatistikgesetzes (BR-Drucks. 623/03 vom 5. September 2003) eine genau entgegengesetzte Entwicklung zu beobachten ist. Es stellt sich die Frage, ob zunächst – ähnlich wie im Gewerbe - installierten Statistiken für den Berufsstand zunächst errichtet werden, um sie nach einer gewissen Zeit wieder rückgängig zu machen.

III.

Abschließend bitten Sie um Informationen hinsichtlich der Einteilung der Berufsgesellschaften nach Größenklassen. Hierzu teilen wir Ihnen mit, daß uns die Umsatzerlöse der fünfzig bis hundert größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften nicht vorliegen; eine derartige Erhebung wurde von uns bisher nicht durchgeführt. Zur Aktualisierung Ihrer Datenbestände könnten wir Ihnen die uns im Berufsregister öffentlich zugänglichen Daten und Informationen überlassen.